



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFW-30.680/0009-
I/7/2017

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48107

Klappe (DW) Fax (DW)
39201 100265

Datum
31.10.2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Marktgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden (Versicherungsvermittlungsgesetz 2018)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Begutachtungsentwurf befasst sich mit der Umsetzung der „EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie“ (EU) 2016/97 für den Bereich des Gewerberechts. Ein großer Teil der Richtlinienvorgaben wurde bereits durch das „Versicherungsvertriebsgesetz“ (VersVertrG 2017) und das „Versicherungsvertriebsrechts-Änderungsgesetz“ (VersVertrRÄG 2018) umgesetzt. Für eine Gesamteinschätzung der Gesetzesänderungen wäre eine zeitgleiche Vorlage der drei Regelwerke wünschenswert und sinnvoll gewesen.

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist zu bemängeln, dass die Festlegung von „Wohlverhaltensregeln“, und Informationspflichten sowie von Bestimmungen zur Vergütung über den Verordnungsweg („Standesregeln“) erfolgen soll. Zentrale Punkte werden damit dem parlamentarischen Gesetzgebungsprozess entzogen.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Es ist zu begrüßen, dass der Vertrieb über Vergleichswebsites in den Anwendungsbereich der Gewerberechtsnovelle fällt. Es soll jedoch klargestellt werden, dass VerbraucherInnenorganisationen und Körperschaften öffentlichen Rechts aus dem Regelungsbereich ausgenommen werden, da sie keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen und Informationszwecke im Vordergrund stehen.

Die Bestimmungen zur Ausübung der Tätigkeit entweder als VermittlerIn oder als AgentIn sind zu befürworten, denn die gleichzeitige MaklerInnen- und AgentInneneneigenschaft erscheint in einer Person (Organisation) unvereinbar.

Positiv ist weiters, dass der Entwurf eine Definition des Begriffs „Vergütung“ vorsieht. Allerdings ist die „Auslagerung“ weitergehender Bestimmungen zur Vergütung (Provisionszahlung) der selbständigen VermittlerInnen auf eine zukünftige Verordnung, die nicht mehr einem parlamentarischen Abstimmungsprozess unterliegt, suboptimal. Der Österreichische Gewerkschaftsbund unterstützt Anliegen, wonach Provisionen in der Lebensversicherung auf die gesamte Laufzeit des Vertrages aufgeteilt werden sollen. Das bringt KonsumentInnen höhere Rückkaufswerte, häufig höhere Ablaufleistungen am Ende der Laufzeit (höhere Netto-Renditen).

Für den Bereich der Ausübung der Vermittlung in „Nebentätigkeiten“ und „Nebengewerben“ sind strengere Bestimmungen zur fachlichen Eignung und zum Sanktionssystem notwendig. Das freie Gewerbe des „Tippgebers“ wird abgelehnt, da dies ungeteilte Spielräume für unerlaubte Beratungs- und Vermittlungstätigkeit bietet.

Die vorgeschlagenen Weiterbildungsverpflichtungen für VersicherungsvermittlerInnen sind vielfach unbestimmt. Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist eine strenge Trennlinie zwischen Produkt- und Verkaufsschulungen einerseits und der intendierten laufenden Weiterbildung andererseits, erforderlich.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Wolfgang Katzian
Präsident




Mag. (FH) Roland Pichler
Leitender Sekretär